

Minderjährig und Studieren

Seit der Aussetzung der Wehrpflicht und der Einführung von G8 in viele Bundesländer erwerben jedes Jahr mehr Jugendliche eine Hochschulzugangsberechtigung, ohne volljährig zu sein. Viele von ihnen machen zwar ein Gap Year, die Zahl der minderjährigen Studenten steigt jedoch von Jahr zu Jahr. Dies stellt nicht nur die minderjährigen Studenten und ihre Eltern, sondern auch die Hochschulen vor eine große Herausforderung: Sie sind in vielen Fällen noch gar nicht darauf vorbereitet, zahlreiche Studenten zu haben, die noch nicht voll geschäftsfähig bzw. handlungsfähig sind. Einige Bundesländer gehen in ihren Landeshochschulgesetzen jedoch bereits auf minderjährige Studenten ein.

Was darf ein minderjähriger Student?

Die Antwort auf diese Frage findet sich grundsätzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das Regelungen über die Geschäftsfähigkeit enthält. Demnach ist voll geschäftsfähig, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige ab sieben Jahren sind beschränkt geschäftsfähig.¹

Die meisten Rechtsgeschäfte, die beschränkt Geschäftsfähige schließen, sind schwebend unwirksam, wenn sie nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel die Eltern) geschlossen werden. Die Eltern können dem Rechtsgeschäft jedoch auch nachträglich zustimmen, d.h. dieses rückwirkend genehmigen.

Die Einwilligung der Eltern in eine konkrete Willenserklärung des Minderjährigen kann auch durch einen Generalkonsens ersetzt werden.

¹ § 106 BGB

Minderjährig und Studieren

Minderjährige, die von ihren Eltern dazu ermächtigt wurden, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen, gelten sogar als voll geschäftsfähig, sofern Eingehung, Aufhebung oder Durchführung eines solchen Verhältnisses betroffen sind². Studium oder Berufsausbildung unterfallen dieser Regelung nicht.

Schließt der Minderjährige einen Vertrag ab und bewirkt die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind, ist der Vertrag ebenfalls ohne Mitwirkung der Eltern wirksam.³ Indem die Eltern dem Minderjährigen das Geld zur Verfügung stellen erteilen sie ihm bereits den oben erwähnten Generalkonsens. Damit können bspw. aus dem Unterhalt der Eltern Bücher gekauft werden oder Lebenshaltungskosten, die bar bezahlt werden, bestritten werden. Ratengeschäfte (ganz praktisch etwa häufig beim Kauf von Handys der Fall), Mietzahlungen o.ä. sind davon aber nicht umfasst.

Der ganz überwiegende Teil der deutschen Hochschulen ist nicht privat, sondern staatlich - sie werden im Regelfall von den Bundesländern getragen. Öffentlich-rechtlich ist in den meisten Fällen⁴ handlungsfähig, wer nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist - die Regelungen des BGB wirken damit ins öffentliche Recht durch. In besonderen Fällen kann aber auch jemand handlungsfähig sein, der nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, soweit er für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig (etwa über § 113 BGB) oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

² § 113 BGB

³ § 110 BGB (umgangssprachlich auch Taschengeldparagraph genannt)

⁴ § 12 VwVfG und entsprechende Landesgesetzgebung

Ergänzende Regelungen zum Schutz Minderjähriger finden sich bspw. im Jugendschutzgesetz (etwa die Bestimmung, dass Minderjährige ohne erziehungsberechtigte Begleitung nur bis Mitternacht feiern dürfen) oder im Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die Situation in den einzelnen Bundesländern

Hochschulrecht ist Landrecht, daher hat jedes Bundesland ein eigenes Landeshochschulgesetz (oder im Fall des Saarlands sogar mehrere), das die Organisation der Hochschulen und Grundzüge des Studiums regelt. Derzeit treffen 14 Bundesländer keine besonderen Regelungen, die Minderjährigen ihr Studium erleichtern. Das bedeutet, dass minderjährige Studenten in diesen Bundesländern nicht handlungsfähig sind und grundsätzlich bei jedem Rechtsakt eine Vertretung durch die Eltern erforderlich ist.

Mit Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben jedoch zwei Bundesländer Sonderregelungen für minderjährige Studenten eingeführt, die sie gegenüber der Hochschule handlungsfähig machen.

Im Landeshochschulgesetz von Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen⁵, dass die Eltern den zukünftigen Studenten, der den 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, bei der Immatrikulation zu vertreten haben. Mit der Einschreibung erlangen Minderjährige aber die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen, ohne dass es einer Vertretung bedarf.

⁵ § 48 I S. 3 HG NRW

Baden-Württemberg⁶ geht sogar noch einen Schritt weiter: Hier sind Minderjährige für alle Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig. In Baden-Württemberg können Minderjährige sich daher sogar ohne Mitwirkung ihrer Eltern an einer Hochschule immatrikulieren.

In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg gilt aber auch das oben erläuterte generelle Prinzip: Minderjährige Studenten sind dort nur gegenüber der Universität handlungsfähig. Eine Wohnung muss immer noch von den Eltern angemietet werden und auch in Köln oder Freiburg ist ohne erziehungsberechtigte Begleitung um Mitternacht Schluss mit dem Feiern.

Daher muss streng genommen jede rechtlich relevante Handlung eines minderjährigen Studenten gegenüber seiner Hochschule wie die An- oder Abmeldung zu Prüfungen, die Ausübung des Hochschulwahlrechts, Kandidatur bei den Uniwahlen oder Benutzung der Bibliotheken durch die Eltern stellvertretend für ihr Kind vorgenommen werden. Um diesen praktisch kaum handzuhabenden Aufwand zu umschiffen, behelfen sich die meisten Hochschulen in den anderen Bundesländern damit, dass sie zu Beginn des Studiums eine Generaleinwilligung der Eltern einholen - dadurch kann der Minderjährige einzelne Handlungen auch selbstständig vornehmen, sich etwa selber zu einer Prüfung anmelden.

⁶ § 63 I LHG BW



Minderjährig und Studieren

Wie ist die Situation zu bewerten?

Wer als Minderjähriger in Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen studiert, kann sich freuen: er genießt gegenüber der Hochschule dieselben Rechte wie ein volljähriger Student. Auch wer von seinen Eltern eine Genehmiigung ausgestellt bekommt, kann viele Handlungen, die für volljährige Studenten selbstverständlich sind, eigenständig vornehmen.

Für alle anderen ist weiterhin bei jedem einzelnen Verfahrensschritt die Mitwirkung ihrer Eltern erforderlich.

Nur die minderjährigen Studenten in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen studieren aber in der Gewissheit, dass diese Rechte für sie gesetzlich verbrieft sind und nicht von ihren Eltern oder der Akzeptanz einer Genehmiigung durch die Hochschule abhängen. Denkbar ist daher, dass auch die Landeshochschulgesetze anderer Bundesländer nach diesen Vorbildern geändert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Noch deutlich weitergehen würde eine Änderung des § 113 BGB, mit der dieser nicht mehr nur Dienst- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch Studium und Berufsbildung umfassen würde. Das hätte zur Folge, dass minderjährige Studenten bspw. auch eigenständig eine Wohnung anmieten können oder unabhängig von vom den Eltern Unterhalt gewährten Unterhalt ihre Lebenshaltungskosten bestreiten könnten.

Studenten für Studenten ist ein Projekt des Ring Christlich-Demokratischer Studenten
und des RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V.

Bundesgeschäftsstelle Paul-Lincke Ufer 8 b, 10999 Berlin

info@rcds.de

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 5 TMG: Bundesgeschäftsführer RCDS